

## 1. Änderung der Satzung des Eigenbetriebes LAW – Lalendorfer Abwasser und Wasser

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-VS. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und § 2 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V 2017, S. 206) hat die Gemeindevertretung Lalendorf in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2023 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

### Artikel 1

#### § 6 Abs. 4, 3. wird wie folgt abgeändert:

- den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Verträgen, bei denen sich ein Dritter zur Wahrnehmung von Aufgaben anstelle der Gemeinde verpflichtet mit einer jährlichen Gegenleistung der Gemeinde von mehr als 5.000,00 EUR jedoch nicht mehr als 25.000,00 EUR;

.....

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lalendorf, den 18. Dezember 2023

  
.....

Bürgermeister

Hinweis:

Hiermit ist die vorstehende 1. Änderung der Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Ortsrechtsgeber geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften, die stets geltend gemacht werden können. Die 1. Änderung der Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 21.12.23 angezeigt.

Krakow am See, den 21.12.2023

gez. D. Ihde/Amt Krakow am See